

3. Änderungsvereinbarung

zum

Vertrag nach § 73a SGB V

zur Gewährleistung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung von Versicherten der AOK Nordost mit chronischer Hepatitis C in Berlin

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

– vertreten durch den Vorstand –

(nachstehend KV Berlin genannt)

und der

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

(nachstehend AOK Nordost genannt)

Mit Wirkung zum 01.04.2020 erfolgt aufgrund der Änderung des § 140a Abs. 4 SGB V infolge des Inkrafttretens des Terminservice- und Versorgungsgesetz eine Anpassung des oben genannten Vertrages in der Fassung vom 01.01.2015.

§ 6 Teilnahme der Versicherten

In § 4 Absatz 7 wird der Satz 1 wie folgt geändert:

„Der Patient kann die Teilnahmeerklärung entsprechend § 140a Abs. 4 SGB V bei der AOK Nordost ohne Angabe von Gründen widerrufen.“

Die bisherige Anlage 1 „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ wird durch die neue Fassung ausgetauscht.

Berlin, den **23. Juni 2020**

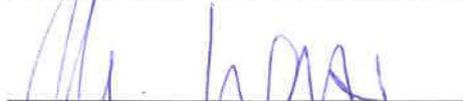
Kassenärztliche Vereinigung Berlin



Der Vorstand

Berlin, den **02.07.2020**

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse



Mascha Lazar – Leiterin Arzneimittelversorgung -

U: